



# **REGLEMENT**

**für die SPEZIALFINANZIERUNG von**

**Unterhalts-, Erneuerungsarbeiten und  
Investitionen der Liegenschaften des  
Verwaltungsvermögens**

- GV-Beschluss vom 5. Dezember 2016

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Artikel 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup>.

- Zweck** **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts-, Erneuerungsarbeiten und Investitionen im Bereich der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.
- Äufnung der Spezialfinanzierung** **Art. 2** Der Erlös aus den Liegenschaftsveräusserungen in der Fusionsumsetzung werden auf Beschluss des Gemeinderates in die Spezialfinanzierung eingelegt.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung** **Art. 3** Der Gemeinderat bestimmt die jährliche Entnahme aus der Spezialfinanzierung im Rahmen seiner Finanzkompetenz soweit der Bestand dafür ausreicht. Die Gemeindeversammlung bestimmt bei entsprechenden Kreditgeschäften höhere Entnahmen soweit der Bestand dafür ausreicht.
- Verzinsung** **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird jährlich mit 0,5 % verzinst.
- Inkrafttreten** **Art. 5** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 hat dieses Reglement beschlossen.

### EINWOHNERGEMEINDE ERSIGEN



Simon Werthmüller  
Präsident



Thomas Balsiger  
Sekretär

### **Auflagezeugnis**

Der Geschäftsleiter der Gemeinde Ersigen hat dieses Reglement vom 4. November 2016 bis 15. November 2016 ohne die Zweckbestimmung der Investitionen und auf Weisung des Gemeinderates hat er vom 16. November 2016 bis 5. Dezember 2016 das vorliegende Reglement mit der zusätzlichen Zweckbestimmung der Investitionen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 3. November 2016 bekannt.

Ersigen, 9. Dezember 2016

Der Geschäftsleiter



Thomas Balsiger



## PROTOKOLLAUSZUG

der Einwohnergemeindeversammlung vom Montag, 5. Dezember 2016

---

- |    |     |      |  |
|----|-----|------|--|
| 6. | 174 | 1.12 | <b>Gemeindereglemente und Verordnungen<br/>         Gemeindereglemente, Verordnungen, Pflichtenhefte,<br/>         Funktionendiagramme; Reglement Spezialfinanzierun-<br/>         gen VV - Beschluss GV 5.12.16</b> |
|----|-----|------|--|

Referent: Gemeinderat Peter Schürch

---

Wie im Rahmen des Fusionsprojekts mehrfach kommuniziert, sollen diverse Liegenschaften des Finanzvermögens, welche somit nicht der eigentlichen Aufgabenerfüllung einer Gemeinde dienen, in absehbarer Zeit veräussert werden.

Der Gemeinderat Ersigen ist der Meinung, dass die Erlöse aus den Veräusserungen zweckbestimmt für zukünftige Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie für Investitionen im Bereich der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens wie Schulanlagen, Gemeindeverwaltung, Archiv etc. verwendet werden sollen.

Er schlägt deshalb vor, das Reglement für die Spezialfinanzierung der Unterhalts-, Erneuerungsarbeiten und Investitionen der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens zu erlassen. Nebst dem genannten Zweck ist im Reglement festgehalten, dass der Gemeinderat die jährliche Entnahme aus der Spezialfinanzierung im Rahmen seiner Finanzkompetenz (aktuell gemäss Organisationsreglement bis Fr. 100'000.00) bestimmt, soweit der Bestand dafür ausreicht. Zudem ist festgehalten, dass die Gemeindeversammlung bei entsprechenden Kreditgeschäften höhere Entnahmen, soweit der Bestand dafür ausreicht, bestimmen kann.

Das Reglement für die Spezialfinanzierung der Unterhalts-, Erneuerungsarbeiten und Investitionen der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens hat bis zur Gemeindeversammlung während den ordentlichen Büroöffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Ersigen öffentlich aufgelegt, wo es auch in Kopie bezogen werden konnte. Gleichzeitig ist es auch auf der Homepage [www.ersigen.ch](http://www.ersigen.ch) unter „Aktuelles“ hinterlegt worden.

### **Antrag des Gemeinderates**

**Der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 wird beantragt, das Reglement für die Spezialfinanzierung der Unterhalts-, Erneuerungsarbeiten und Investitionen der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens zu genehmigen.**

# PROTOKOLLAUSZUG EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG ERSIGEN

Sitzung 1 vom Montag, 5. Dezember 2016

---

## Diskussion

Keine Wortmeldungen.

## Abstimmung

Über den Antrag des Gemeinderates: 90 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

## Beschluss

Das Reglement für die Spezialfinanzierung der Unterhalts-, Erneuerungsarbeiten und Investitionen der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens wird genehmigt.

### EINWOHNERGEMEINDE ERSIGEN



Simon Werthmüller  
Präsident



Thomas Balsiger  
Sekretär

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
Telefon 031 633 77 77  
Telefax 031 633 77 41  
www.be.ch/agr

Gemeindeverwaltung Ersigen  
Rumendingenstrasse 1  
3423 Ersigen

Sachbearbeiter: Monique Schürch  
G.-Nr.: 170 16 615  
Mail: monique.schuerch@jgk.be.ch

15. September 2016



## EG Ersigen; Reglement Spezialfinanzierung Unterhalt/Anfrage

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. September 2016 sandten Sie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung den Entwurf eines Spezialfinanzierungsreglements zur Vorprüfung und stellten zusätzlich konkrete Fragen. Aufgrund der Ferienabwesenheit von Frau Rechtsanwältin Stefanie Feller, welche Ihre Gemeinde rechtlich betreut, wird das Geschäft durch mich geprüft. Gerne nehme ich wie folgt Stellung:

- Aus rechtlicher Sicht ist die vorgesehene Spezialfinanzierung (SF) möglich. Ich mache die Gemeinde jedoch explizit darauf aufmerksam, dass damit Mittel für die Verwendung anderer Projekte, notwendigen Ausgaben, etc. dem Finanzhaushalt entzogen werden. Ob dies vorliegend sinnvoll ist, muss die Gemeinde selber entscheiden.
- Zwingend auf Reglementsstufe geregelt werden müssen
  - der Zweck der SF
  - die Zuständigkeit für die Einlagen und Entnahmen aus der SF.Diese Regelungen sind vorliegend enthalten.

Hingegen halte ich zu einzelnen Artikeln folgendes fest:

*Art. 2:* Ich empfehle Ihnen, anstelle des Begriffs „Erträge“ von „Erlös“ zu schreiben. Ist für alle Beteiligten klar, welche Liegenschaften damit gemeint sind („Liegenschaftsveräusserungen in der Fusionsumsetzung“)?

*Art. 3:*

Diese Regelung bedeutet, dass in einem Jahr höchstens soviel aus der SF entnommen werden kann, wie die Finanzkompetenz des Gemeinderates ist.

- *Art. 104 GV:*  
Gemäss Ihrem Schreiben sind die entsprechenden Liegenschaften bereits im Finanzvermögen erfasst. Die Entwidmung hat somit bereits stattgefunden. Art. 104 GV ist nicht mehr relevant.

Massgebend ist hingegen Art. 3 Bst. b und Art. 5 Abs. 1 Bst. c) des Organisationsreglements (Regelung der Zuständigkeit für den Verkauf der Liegenschaft; Rechtsgeschäfte über Eigentum). Je nach Höhe des Verkehrswerts ist die Urne, die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat für den Verkauf der Liegenschaft zuständig. Entscheidend ist, dass für die Bestimmung des zuständigen Organs der *Verkehrswert* massgebend ist (auch wenn Sie somit eine Liegenschaft weit unter dem Wert verkaufen würden, zum Beispiel aus sozialen Überlegungen, wäre für die Bestimmung des für den Verkauf zuständigen Organs der Verkehrswert massgebend).

- Veräusserung:  
Für die korrekte buchhalterische Abwicklung der Veräusserung von Finanzvermögen konsultieren Sie bitte das Buchungsbeispiel 4.10, Seite 37 der Arbeitshilfe. Das von Ihnen erwähnte Beispiel 4.11 behandelt den Verkauf von Verwaltungsvermögen.
- Kontierung:  
Die Spezialfinanzierung ist unter 2930x.xx zu bilanzieren. Einlagen/Entnahmen sind über die Sachgruppen 3893/4893 zu buchen (Art. 78a GV). Ich verweise Sie auf das Schema „HRM2 – Spezialfinanzierungen/Kontierung“ vom August 2015 (s. Beilage).

Für Fragen stehen Ihnen der zuständige Finanzinspektor Herr Wild (für buchhalterische Fragen) oder ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin  
Leiterin Gemeinderecht

Beilage:  
- Schema